

TE Vwgh Erkenntnis 2013/1/29 2012/05/0219

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2013

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Wien;
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien;
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien;
L82009 Bauordnung Wien;
L82109 Kleingarten Wien;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §66 Abs4;
BauO Wr §74 Abs2;
KIGG Wr 1996 §1 Abs1;
KIGG Wr 1996 §1 Abs2;
KIGG Wr 1996 §8 Abs13;
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kail und die Hofräte Dr. Waldstätten und Dr. Moritz als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Kalanj, über die Beschwerde der E H in Wien, vertreten durch Mag. Georg Bürstmayr, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Hahngasse 25/5, gegen den Bescheid der Bauoberbehörde für Wien vom 19. September 2012, Zl. BOB-316/12, betreffend eine Bausache (weitere Partei: Wiener Landesregierung), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Die Vorgeschichte des Beschwerdefalles ist den hg. Erkenntnissen vom 27. April 2004, Zl.2003/05/0066, vom 24. Mai 2005, Zlen. 2005/05/0121 und 0123, und vom 13. November 2012, Zl. 2010/05/0218, zu entnehmen. Daraus ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin Eigentümerin eines auf dem Los 11 einer Kleingartenanlage im 10. Bezirk in Wien befindlichen Hauses ist, das abweichend von der ihr erteilten Baubewilligung errichtet wurde (diesbezüglich gibt

es einen vollstreckbaren Beseitigungsauftrag und es wurde auch die Ersatzvornahme angeordnet - siehe dazu das zuvor genannte Erkenntnis vom 13. November 2012). Allerdings gilt ein von der Beschwerdeführerin eingereichtes, im Verhältnis zur ursprünglich erteilten Baubewilligung anderes Bauvorhaben gemäß der Erledigung des Magistrates der Stadt Wien, MA 37/10, vom 22. Dezember 2008 als gemäß § 8 des Wiener Kleingartengesetzes in Verbindung mit § 70 der Bauordnung für Wien (BO) als bewilligt. Die Vorgeschichte des Beschwerdefalles ist den hg. Erkenntnissen vom 27. April 2004, Zl. 2003/05/0066, vom 24. Mai 2005, Zl. 2005/05/0121 und 0123, und vom 13. November 2012, Zl. 2010/05/0218, zu entnehmen. Daraus ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin Eigentümerin eines auf dem Los 11 einer Kleingartenanlage im 10. Bezirk in Wien befindlichen Hauses ist, das abweichend von der ihr erteilten Baubewilligung errichtet wurde (diesbezüglich gibt es einen vollstreckbaren Beseitigungsauftrag und es wurde auch die Ersatzvornahme angeordnet - siehe dazu das zuvor genannte Erkenntnis vom 13. November 2012). Allerdings gilt ein von der Beschwerdeführerin eingereichtes, im Verhältnis zur ursprünglich erteilten Baubewilligung anderes Bauvorhaben gemäß der Erledigung des Magistrates der Stadt Wien, MA 37/10, vom 22. Dezember 2008 als gemäß Paragraph 8, des Wiener Kleingartengesetzes in Verbindung mit Paragraph 70, der Bauordnung für Wien (BO) als bewilligt.

Auf Grund des Vorbringens und der vorgelegten Bescheide beider Instanzen geht der Verwaltungsgerichtshof von folgendem weiteren Sachverhalt aus:

Mit Schreiben vom 26. April 2012 beantragte die Beschwerdeführerin, die Frist für die Vollendung des mit einer näher bezeichneten Erledigung bewilligten Bauvorhabens um sechs Monate zu verlängern (nach dem Aktenzeichen ist die zuvor genannte Erledigung vom 22. Dezember 2008 gemeint).

Hierüber entschied der Magistrat der Stadt Wien, MA 37/10, mit Erledigung vom 4. Juni 2012 (dessen Qualifikation als Bescheid im Beschwerdeverfahren strittig ist) wie folgt:

"Gemäß § 74 Abs. 2 der Bauordnung für Wien (BO) wird für die Vollendung der zur Zl: MA 37/10 (...) bewilligten Errichtung eines Kleingartenwohnhauses auf der im Betreff genannten Liegenschaft zurückgewiesen." "Gemäß Paragraph 74, Absatz 2, der Bauordnung für Wien (BO) wird für die Vollendung der zur Zl: MA 37/10 (...) bewilligten Errichtung eines Kleingartenwohnhauses auf der im Betreff genannten Liegenschaft zurückgewiesen."

Zur Begründung heißt es, da im Wiener Kleingartengesetz 1996 eine Verlängerung der Bauvollendungsfrist nicht vorgesehen sei, habe das Ansuchen zur Verlängerung der Bauvollendungsfrist um sechs Monate zurückgewiesen werden müssen.

Im Kopf der Erledigung sind das Aktenzeichen, das Datum, die Bezeichnung des Bauplatzes und der Betreff ("Zurückweisung für die Bauvollendung Fristverlängerung") genannt.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Berufung.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde die Berufung als unbegründet abgewiesen und die (als Bescheid qualifizierte) angefochtene erstinstanzliche Erledigung mit der Maßgabe bestätigt, dass sie zu lauten habe:

"Gemäß § 8 Abs. 13 des Wiener Kleingartengesetzes 1996 (WKIG 1996) in Verbindung mit § 74 Abs. 2 der Bauordnung für Wien (BO) wird der Antrag von (Beschwerdeführerin) vom 26. April 2012 auf Verlängerung der Frist für die Bauvollendung der mit Bewilligung der Magistratsabteilung 37/10, Zl. (...), bewilligten Errichtung eines Kleingartenwohnhauses auf der im Betreff genannten Liegenschaft abgewiesen." "Gemäß Paragraph 8, Absatz 13, des Wiener Kleingartengesetzes 1996 (WKIG 1996) in Verbindung mit Paragraph 74, Absatz 2, der Bauordnung für Wien (BO) wird der Antrag von (Beschwerdeführerin) vom 26. April 2012 auf Verlängerung der Frist für die Bauvollendung der mit Bewilligung der Magistratsabteilung 37/10, Zl. (...), bewilligten Errichtung eines Kleingartenwohnhauses auf der im Betreff genannten Liegenschaft abgewiesen."

Nach Darstellung des Verfahrensganges und Wiedergabe der Berufung heißt es zur Begründung, dass nach dem geltenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan für die verfahrensgegenständliche Kleingartenanlage einschließlich der gegenständlichen Parzelle die Widmung Grünland-Erholungsgebiet-Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen festgesetzt sei.

Nach weiterem Hinweis auf § 1 Abs. 2 und Abs. 2 sowie auf § 8 Abs. 13 WKIG 1996 führte die belangte Behörde aus, gemäß § 74 Abs. 1 BO könne die Bauvollendungsfrist in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden, wenn öffentliche Rücksichten nicht entgegenstünden. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sei ein Ausnahmefall

dann begründet, wenn trotz zumutbarer Bemühungen nicht zu erwartende Hindernisse aufgetreten seien (Hinweise auf hg. Judikatur). Im Hinblick auf § 1 Abs. 1 WKIG 1996, wonach, soweit das Gesetz nichts anderes bestimme, die Bauordnung für Wien zur Anwendung gelange, seien keine Gründe erkennbar, weshalb eine Verlängerung der Bauvollendungsfrist im Sinne des § 74 Abs. 2 BO - unter den dort angeführten Voraussetzungen - nicht auch im Kleingartengebiet möglich wäre (Hinweis auf Moritz, Bauordnung für Wien⁴, Anmerkung zu § 8 Abs. 13 WKIG 1996). Nach weiterem Hinweis auf Paragraph eins, Absatz 2 und Absatz 2, sowie auf Paragraph 8, Absatz 13, WKIG 1996 führte die belangte Behörde aus, gemäß Paragraph 74, Absatz eins, BO könne die Bauvollendungsfrist in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden, wenn öffentliche Rücksichten nicht entgegenstünden. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sei ein Ausnahmefall dann begründet, wenn trotz zumutbarer Bemühungen nicht zu erwartende Hindernisse aufgetreten seien (Hinweise auf hg. Judikatur). Im Hinblick auf Paragraph eins, Absatz eins, WKIG 1996, wonach, soweit das Gesetz nichts anderes bestimme, die Bauordnung für Wien zur Anwendung gelange, seien keine Gründe erkennbar, weshalb eine Verlängerung der Bauvollendungsfrist im Sinne des Paragraph 74, Absatz 2, BO - unter den dort angeführten Voraussetzungen - nicht auch im Kleingartengebiet möglich wäre (Hinweis auf Moritz, Bauordnung für Wien⁴, Anmerkung zu Paragraph 8, Absatz 13, WKIG 1996).

Im Beschwerdefall lasse sich jedoch weder dem Vorbringen der Beschwerdeführerin noch der Aktenlage entnehmen, dass ein begründeter Ausnahmefall im Sinne der zuvor wiedergegebenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorliegen würde. Aus der Aktenlage gehe vielmehr hervor, dass auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft ein Bauwerk ohne entsprechende Baubewilligung errichtet worden sei und die Beschwerdeführerin mit der gegenständlichen Baubewilligung eine nachträgliche Sanierung dieses Bauwerkes herbeiführen habe wollen. Diese Sanierung, welche mannigfaltige bauliche Änderungen auch hinsichtlich der bebauten Fläche und der Gebäudehöhe nach sich ziehen würde, sei jedoch nach der Aktenlage, bis jetzt "nicht ernsthaft realisiert" worden. Seitens der Beschwerdeführerin seien somit keinerlei für die Verwirklichung des Bauvorhabens bedeutsamen Maßnahmen vorgenommen und es wären diesbezüglich keinerlei zumutbare Bemühungen gesetzt worden, um den konsensgemäßen Zustand entsprechend der nun maßgeblichen Bewilligung herzustellen. Der in § 74 Abs. 2 BO als Voraussetzung für die Gewährung einer Verlängerung der Bauvollendungsfrist angeführte begründete Ausnahmefall liege somit im Beschwerdefall nicht vor. Im Beschwerdefall lasse sich jedoch weder dem Vorbringen der Beschwerdeführerin noch der Aktenlage entnehmen, dass ein begründeter Ausnahmefall im Sinne der zuvor wiedergegebenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorliegen würde. Aus der Aktenlage gehe vielmehr hervor, dass auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft ein Bauwerk ohne entsprechende Baubewilligung errichtet worden sei und die Beschwerdeführerin mit der gegenständlichen Baubewilligung eine nachträgliche Sanierung dieses Bauwerkes herbeiführen habe wollen. Diese Sanierung, welche mannigfaltige bauliche Änderungen auch hinsichtlich der bebauten Fläche und der Gebäudehöhe nach sich ziehen würde, sei jedoch nach der Aktenlage, bis jetzt "nicht ernsthaft realisiert" worden. Seitens der Beschwerdeführerin seien somit keinerlei für die Verwirklichung des Bauvorhabens bedeutsamen Maßnahmen vorgenommen und es wären diesbezüglich keinerlei zumutbare Bemühungen gesetzt worden, um den konsensgemäßen Zustand entsprechend der nun maßgeblichen Bewilligung herzustellen. Der in Paragraph 74, Absatz 2, BO als Voraussetzung für die Gewährung einer Verlängerung der Bauvollendungsfrist angeführte begründete Ausnahmefall liege somit im Beschwerdefall nicht vor.

Angesichts dessen sei somit der Berufung der Erfolg zu versagen und der angefochtenen Bescheid mit einer Maßgabe, welche lediglich der Konkretisierung gedient habe, zu bestätigen gewesen.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Die Beschwerdeführerin bringt zusammengefasst vor, die Behörde erster Instanz habe das Begehren zurückgewiesen und habe somit keine Sachentscheidung getroffen. Die belangte Behörde sei somit nicht berechtigt gewesen, in der Sache selbst zu entscheiden. Überdies sei der Spruch des erstinstanzlichen Bescheides verstümmelt und lasse nicht erkennen, worüber entschieden worden sei. In Wahrheit liege auf Grund dieses Mangels überhaupt kein erstinstanzlicher Bescheid vor, sodass auch deshalb die belangte Behörde nicht berechtigt gewesen sei, in der Sache selbst zu entscheiden; aus diesem Gesichtspunkt hätte sie die Berufung zurückweisen müssen.

Dem ist folgendes zu entgegnen:

§ 1 des Wiener Kleingartengesetzes 1996, LGBl. Nr. 56/1997 (das Gesetz zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 47/2010) lautet: Paragraph eins, des Wiener Kleingartengesetzes 1996, Landesgesetzblatt Nr. 56 aus 1997, (das Gesetz zuletzt in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 47 aus 2010,) lautet:

"§ 1. (1) Dieses Gesetz ist auf Flächen mit der Widmung 'Grünland - Erholungsgebiet - Kleingartengebiet' und 'Grünland - Erholungsgebiet - Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen' sowie auf vorübergehend kleingärtnerisch genutzte Flächen anzuwenden.

1. (2) Absatz 2, Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, gilt die Bauordnung für Wien."

§ 8 leg. cit. trifft nähere Bestimmungen zu Baubewilligungen. Gemäß dessen Abs. 13 wird die Einreichung von Unterlagen unwirksam, wenn binnen zwei Jahren ab vollständiger Vorlage bei der Behörde mit der Bauführung nicht begonnen oder der Bau nicht innerhalb zweier Jahre nach Baubeginn vollendet wird. Paragraph 8, leg. cit. trifft nähere Bestimmungen zu Baubewilligungen. Gemäß dessen Absatz 13, wird die Einreichung von Unterlagen unwirksam, wenn binnen zwei Jahren ab vollständiger Vorlage bei der Behörde mit der Bauführung nicht begonnen oder der Bau nicht innerhalb zweier Jahre nach Baubeginn vollendet wird.

Nach § 74 Abs. 2 der Bauordnung für Wien (BO) kann die Bauvollendungsfrist "in begründeten Ausnahmefällen" verlängert werden, wenn öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen. Nach Paragraph 74, Absatz 2, der Bauordnung für Wien (BO) kann die Bauvollendungsfrist "in begründeten Ausnahmefällen" verlängert werden, wenn öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

Richtig ist wohl, dass der Spruch der erstinstanzlichen Erledigung sprachlich verstümmelt ist, es ist aber schon in Verbindung mit dem Kopf der Erledigung (dem Betreff) klar, worüber entschieden wurde. Es trifft (schon daher) nicht zu, dass (wegen der aufgezeigten sprachlichen Verstümmelung) die angefochtene erstinstanzliche Erledigung kein Bescheid wäre.

Richtig ist auch, dass die Behörde erster Instanz das Begehren "zurückgewiesen" hat, weil es ihrer Auffassung nach an einer entsprechenden Rechtsgrundlage mangle. Diese "Zurückweisung mangels Rechtsgrundlage" war aber im Beschwerdefall eine (abweisliche) Sachentscheidung (vgl. dazu beispielsweise die hg. Erkenntnisse vom 20. Dezember 1993, Zl. 93/02/0289 - mangels Rechtsgrundlage ist das Begehren abzuweisen, und vom 26. März 1998, Zl. 97/11/0267 - die "Zurückweisung" mangels Rechtsgrundlage ist ein Vergreifen im Ausdruck). Richtig ist auch, dass die Behörde erster Instanz das Begehren "zurückgewiesen" hat, weil es ihrer Auffassung nach an einer entsprechenden Rechtsgrundlage mangle. Diese "Zurückweisung mangels Rechtsgrundlage" war aber im Beschwerdefall eine (abweisliche) Sachentscheidung vergleiche , dazu beispielsweise die hg. Erkenntnisse vom 20. Dezember 1993, Zl. 93/02/0289 - mangels Rechtsgrundlage ist das Begehren abzuweisen, und vom 26. März 1998, Zl. 97/11/0267 - die "Zurückweisung" mangels Rechtsgrundlage ist ein Vergreifen im Ausdruck).

Davon ausgehend hat die belangte Behörde ihre Entscheidungsbefugnis nach § 66 Abs. 4 AVG nicht überschritten und war daher berechtigt, eine Sachentscheidung zu treffen. Davon ausgehend hat die belangte Behörde ihre Entscheidungsbefugnis nach Paragraph 66, Absatz 4, AVG nicht überschritten und war daher berechtigt, eine Sachentscheidung zu treffen.

Die belangte Behörde hat näher begründet, weshalb der Fristverlängerungsantrag der Beschwerdeführerin inhaltlich nicht berechtigt sei. Dagegen führt die Beschwerdeführerin nichts aus und sie zeigt insbesondere nicht auf, dass entgegen der Annahme der belangten Behörde ein "begründeter Ausnahmefall" für eine Verlängerung der Bauvollendungsfrist vorläge.

Somit war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Somit war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 29. Jänner 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012050219.X00

Im RIS seit

15.02.2013

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at